

007 K 015/21



AMTSGERICHT HERNE-WANNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 08.05.2024; 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne-Wanne, Hauptstr. 129, 44651 Herne, 1. OG Saal 219

Der Termin vom 24.01.2024 wird aufgehoben.

das im Grundbuch von Wanne-Eickel Blatt 4953 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1

500/1000 (fünfhundert Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Wanne-Eickel Flur 10 Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche,
Mozartstraße 3, Größe: 443 m²

verbunden mit Sondereigentum an folgenden, nicht zu Wohnzwecken
dienenden Räumen:

- a) an den im Erdgeschoß des Hauses Mozartstraße 3 befindlichen
Geschäftsräumen einschließlich der im Erdgeschoß befindlichen Toilette,
- b) an dem einstöckigen Anbau auf der Ostseite des Grundstücks
einschließlich der Fundamente, Umfassungsmauern, Fenster, Türen, des
Daches und aller übrigen Bestandteile außer dem Grund und Boden,

c) an dem zweistöckigen Lageraufbau an der Westseite des Grundstücks und an dem Papierschuppen an der Nordseite des Grundstücks einschließlich der Fundamente, Umfassungsmauern, Fenster, Türen, des Daches und aller übrigen Bestandteile außer dem Grund und Boden,
d) an zwei Kellerräume im Hause Mozartstraße 3,
- in dem von dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wanne-Eickel am 29.05.1964 geprüften Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 4 bezeichnet-.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Grundbüchern von Wanne-Eickel Blatt 4954, Blatt 4955 und Blatt 4956) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen Gegenstand und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 14.11.1964 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragenes Objekt, bestehend aus Verkaufsraum, WC-Raum, Personalraum, Nebenraum und WC im Treppenhaus, feuchter Keller als Warenlager ungeeignet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 143.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne-Wanne, 15.01.2024